

### Durchfuhrverbot für Kaffee und Tee.

Unter Bezugnahme auf die von uns in Nr. 172B unseres Handelsblattes vom 23. Juni veröffentlichte Zuschrift aus hiesigen Handelskreisen wird uns von dem Kriegsaus- schuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel (Berlin) u. a. geschrieben:

Der Wettbewerb der Aus- seiter hat im neutralen Auslande die Preise für Kaffee und Tee in solchem Maße in die Höhe getrieben, daß die Regierung sich veranlaßt gesehen hat, ein Durchfuhrverbot zu erlassen. Ein anderer Ausweg war in der Tat nicht möglich. Der legitime Handel, der der Versorgung des deutschen Verbrauches dient, war sich darüber im klaren, daß so übertriebene Preise, wie sie tatsächlich bereits gezahlt worden sind, nicht angelegt werden konnten. Diese Handelskreise hielten sich deshalb vom Einkauf zurück. Es wurde schließlich unumgänglich, mit einer entschiedenen Maßnahme vorzugehen, da sich gewisse Händler mit ihren Angeboten an die besetzten Gebiete und die verbündeten Staaten gewandt und dort jeden Preis, den sie forderten, erhalten hatten. Im deutschen In- land ist der Einkauf belammtlich an einen fest- gelegten Höchstpreis gebunden; der Kriegsaus- schuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel hat vorgeschrieben, daß ein halbes Pfund ge- rösteter Kaffee und ein halbes Pfund Kaffee- Ersatz nur zusammen und nicht teurer als zum Preise von 2,20 Mark für das Pfund verkauft werden dürfen. Der genannte Ausschuß ist pflichtgemäß bemüht, das Interesse des legiti- men Handels zu wahren. Andererseits ist es seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß in der Preisbewegung Ausschreitungen vermieden wer- den. Dem Verfasser des in Rede stehenden Aufsatzes stimmen wir darin zu, daß das ver- spätete Inkrafttreten des Durch- fuhrverbots zu bedauern ist. Da- gegen ist die Auffassung nicht zutreffend, daß das Durchfuhrverbot überraschend gekommen sei und insofern schädigend gewirkt habe; dem ge- samten Fachhandel war bekannt, daß die Grenze jederzeit gesperrt werden könnte. Der Fachhandel hat es deshalb in jüngster Zeit vor- gezogen, Durchfuhrgeschäfte nicht mehr abzu- schließen, und ist demgemäß durch die Grenz- sperre nicht in nennenswertem Maße getroffen worden. Selbstverständlich muß das Durchfuhr- verbot auch auf sämtliche rollenden Güter Anwendung finden, da die Anordnung sonst einen Schlag ins Wasser bedeutet hätte. Im übrigen hat sich die Zweckmäßigkeit des Durchfuhrverbots inzwischen bereits erwiesen. Seit Inkrafttreten des Durchfuhrverbots sind

die Preise schon erheblich gefallen — zum Vor- teil der Verbraucherkreise. Wenn durch das Durchfuhrverbot ein Schaden eingetreten ist, trifft er ausschließlich Spekulanten, die dem Fachhandel nicht angehören. Der Notschrei dieser Kreise ist inmerhin verständlich. Zurzeit schweben noch Verhandlungen, die zur Klärung der Angelegenheit dienen werden.